

**Vertrag**  
**über die Durchführung**  
**zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (J2)**  
**im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin**  
**nach § 73c SGB V**

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf**

- vertreten durch den Vorstand -  
(nachstehend KV Nordrhein genannt)

und

**der BVKJ Service GmbH, Köln**

- vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Wolfram Hartmann -  
(nachstehend BVKJ-Service GmbH genannt)

sowie

**DIE BERGISCHE KRANKENKASSE, Solingen**

- vertreten durch den Vorstand -  
(nachstehend BERGISCHE genannt)

**Anmerkung:**

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

## **Präambel**

Haus- und Kinderärzte übernehmen die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Deren medizinische Versorgung stellt zentrale Weichen für die gesundheitliche Entwicklung mit Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter hinein. Die Qualität der Vorsorge soll durch die Einführung eines erweiterten Präventionsangebotes für Jugendliche erhöht werden. Ziel ist es dabei, die Entwicklung von Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie explizit früh und nachhaltig zu fördern, um mögliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegen wirken zu können.

Durch diesen Vertrag wird ein weiterführendes Versorgungsangebot der BERGISCHEN im Interesse der jungen Patienten ermöglicht.

## **§ 1**

### **Grundsätze**

1. Die teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte, Haus- und Fachärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden. Neben der Beobachtung und Beurteilung des allgemeinen Entwicklungsstandes des Jugendlichen achten sie zudem auf Anzeichen für Misshandlung und Missbrauch.
2. Gegenstand dieser Vereinbarung sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen geregelt sind.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

1. Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Versicherte der BERGISCHEN, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Kinder- und Jugendärzte, für nach § 5 Abs. 2 teilnehmende Fachärzte mit einer Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin sowie für Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a SGB V mit einer regelmäßigen Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendmedizin nach § 5 Abs.3.

### § 3

#### Umfang des Versorgungsauftrages

1. Teilnehmende Versicherte nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erhalten in der definierten Altersgrenze einmalig folgende zusätzliche Vorsorgeuntersuchung:

|           |                    | <b>Ziele und Schwerpunkte</b>  |
|-----------|--------------------|--|
| <b>J2</b> | 16 bis<br>17 Jahre | ⇒ Medizinische Risiken: Schilddrüsenerkrankungen, Diabetes<br>⇒ Körperhaltung und Fitness<br>⇒ Sozialisations- und Verhaltensstörungen<br>⇒ Entwicklung der Sexualität<br>⇒ Medienverhalten<br>⇒ Umgang mit Drogen |

2. Die teilnehmenden Versicherten können die Untersuchungen gemäß den Kinder-Richtlinien, die Jugendgesundheitsuntersuchung sowie die zusätzlichen Vorsorgeuntersuchungen nach dieser Vereinbarung (J2) wahrnehmen.
3. Im Rahmen der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung besteht Anspruch auf eine ausführliche Beratung.
4. Die Untersuchung ist zu Abrechnungszwecken zu dokumentieren (z. B. in dem Untersuchungsheft des BVKJ).
5. Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

### § 4

#### Teilnahme der Versicherten

Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist für die Versicherten freiwillig. Sie schränkt das Recht auf freie Arztwahl nicht ein.

## § 5

### Teilnahme der Ärzte

1. Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind alle Kinder- und Jugendärzte berechtigt.
2. Zusätzlich sind zugelassene Fachärzte, die den Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin erbringen, zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt.
3. Zusätzlich sind Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a zur Teilnahme an diesem Vertrag berechtigt, sofern sie jährlich den Nachweis erbringen, dass sie sich mit mindestens 6 Punkten auf dem Gebiet der Jugendmedizin fortgebildet haben.
4. Der Kinder- und Jugendarzt beantragt seine Teilnahme mit der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der KV Nordrhein.
5. Fach- und Hausärzte, die die Teilnahmevoraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 erfüllen, beantragen ihre Teilnahme schriftlich bei der KV Nordrhein gemäß Anlage 2 und weisen dabei das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach. Die Teilnahme an diesem Vertrag beginnt in dem Quartal, in dem die KV Nordrhein dem Arzt die Teilnahme schriftlich bestätigt. Sofern die Teilnahmevoraussetzungen bereits für gleichlautende Vereinbarungen mit anderen Kassen/Kassenarten nachgewiesen wurden, gilt der Nachweis auch vorliegend als erbracht.
6. Die KV Nordrhein prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Vertrag und übermittelt der BERGISCHEN halbjährlich eine maschinell verwertbare Aufstellung der Fach- und Hausärzte, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3; Abs. 5 Satz 3 ist zu beachten, erfüllen.
7. Die BERGISCHE behält sich die Möglichkeit vor, auf Anfrage die Teilnahmeerklärungen der Ärzte einzusehen.

## § 6

### Vergütung

1. Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung nach § 3 erhält der nach § 5 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

| <b>GOP</b> | <b>Leistung</b>   | <b>Vergütung</b> |
|------------|---|------------------|
| 91715      | Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der <b>J 2</b> | 50 €             |

2. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 3 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
3. Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der vorhersehbaren morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## **§ 7**

### **Abrechnung**

1. Die Vergütungspauschale gemäß § 6 Abs. 1 ist von den teilnehmenden Ärzten mit der Quartalsabrechnung über die KV Nordrhein abzurechnen.
2. Die Leistungen werden gesondert im Formblatt 3 in der Kontenart 992 ausgewiesen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

1. Die Vereinbarung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Datenschutz**

Die vertragsschließenden Parteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die vertragsschließenden Parteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

## **§ 10**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.

## Teilnahmeantrag Kinder – und Jugendärzte

zum Vertrag über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen J 2  
im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin  
zwischen  
der KV Nordrhein, der BVKJ Service GmbH und der BERGISCHEN KRANKENKASSE

(Bitte an die für Sie zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein übersenden)

An:  
KV Nordrhein  
Bez.-Stelle Düsseldorf  
–Abteilung Qualitätssicherung-  
Tersteegenstr. 9  
40474 Düsseldorf  
Fax-Nr. 0211/5970-8574

oder

An:  
KV Nordrhein  
Bez.-Stelle Köln  
–Abteilung Qualitätssicherung-  
Sedanstraße 10-16  
50668 Köln  
Fax-Nr. 0221/7763-6550

Titel, Name, Vorname: \_\_\_\_\_

BSNr.: \_\_\_\_\_

LANr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefonnummer/Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Anschrift (optional): \_\_\_\_\_

1. Hiermit erkläre ich meine Teilnahme zum oben genannten Vertrag.
2. Ich werde die Regelungen des Vertrages gegen mich gelten lassen. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages geltend gemacht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst geltend gemacht werden dürfen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt.
3. Mir ist bekannt, dass ich im Falle von Vertragsverstößen von einer weiteren Teilnahme am Vertrag ausgeschlossen werden kann und/oder die Vergütung gekürzt werden kann. Über mögliche rechtliche Konsequenzen bin ich informiert.
4. Ich erkläre mich für die Dauer meiner Vertragsteilnahme unwiderruflich damit einverstanden, dass die KV Nordrhein ergänzend zu dem üblichen Verwaltungskostenbeitrag quartalsweise eine Gebühr in Höhe von 1,7 % für die sem abgerechneten Leistungen an die BVKJ Service GmbH abführt. Der Abzug dieser Gebühr von dem sich ergebenden Honoraranspruch nach diesem Vertrag erfolgt unmittelbar durch die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Arztstempel und Unterschrift)

## Teilnahmeantrag des Hausarztes / des Facharztes

zum Vertrag über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen J 2  
im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin  
zwischen

der KV Nordrhein, der BVKJ Service GmbH und der BERGISCHEN KRANKENKASSE

**(Bitte an die für Sie zuständige Bezirksstelle der KV Nordrhein übersenden)**

An:  
KV Nordrhein  
Bez.-Stelle Düsseldorf  
–Abteilung Qualitätssicherung-  
Tersteegenstr. 9  
40474 Düsseldorf  
Fax-Nr. 0211/5970-8574

oder

An:  
KV Nordrhein  
Bez.-Stelle Köln  
–Abteilung Qualitätssicherung-  
Sedanstraße 10-16  
50668 Köln  
Fax-Nr. 0221/7763-6550

Titel, Name, Vorname: \_\_\_\_\_

BSNr.: \_\_\_\_\_

LANr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Telefonnummer/Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Anschrift (optional): \_\_\_\_\_

(1) Hiermit erkläre ich meine Teilnahme zum oben genannten Vertrag.

(2) Ich erkläre, dass ich die Voraussetzungen des Vertrages für die Teilnahme erfülle.

Hausärzte > jährlicher Nachweis mit mind. 6 Punkten über eine Fortbildung auf dem Gebiet der  
Jugendmedizin

Fachärzte > Nachweis über abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- u. Jugendmedizin

**Bitte Nachweise beifügen, sofern diese der KV Nordrhein noch nicht vorliegen!**

(3) Ich werde die Regelungen des Vertrages gegen mich gelten lassen. Mir ist bekannt, dass die Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages geltend gemacht werden, nicht gegenüber dem Patienten selbst geltend gemacht werden dürfen. Die erbrachten Leistungen werden gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Rechnung gestellt.

(4) Mir ist bekannt, dass ich im Falle von Vertragsverstößen von einer weiteren Teilnahme am Vertrag ausgeschlossen werden kann und/oder die Vergütung gekürzt werden kann. Über mögliche rechtliche Konsequenzen bin ich informiert.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Arztstempel und Unterschrift)